



---

## Satzung

des Verbandes der Mineralfarbenindustrie e.V.  
Frankfurt am Main

Stand: Juni 2021

### § 1

#### Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband der Mineralfarbenindustrie e.V. - im Folgenden „**der Verband**“ genannt - bezweckt, unter Ausschluss jeden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Mineralfarbenindustrie.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verband ist dem VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE E.V. - im Folgenden „**der Chemie-Verband**“ genannt - als korporatives Mitglied angeschlossen.

### § 2

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können solche Unternehmen sein bzw. werden, die in Deutschland auf dem Gebiet der Mineralfarben im Sinne des § 8 Abs. 5 dieser Satzung fabrikatorisch tätig sind.
- (2) Außerdem können Mitglieder Unternehmen mit Sitz in Deutschland oder in das Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen europäischer Unternehmen werden, die konzernmäßig mit einem europäischen Hersteller von Erzeugnissen der Mineralfarbenindustrie verbunden sind und in Deutschland diese Erzeugnisse ihres Konzerns vertreiben.
- (3) Schließlich können auch Unternehmen mit Produktionsinteressen auf dem Gebiet der Mineralfarben, die diese Produktion von Unterlieferanten in Europa vornehmen lassen, jedoch die Produkte in Deutschland selbst vertreiben, Mitglied werden.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsführung des Verbandes zu richten, die sie dem Vorstand zur Entscheidung vorlegt.

- (2) Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, seine Stellungnahme dem Antragsteller gegenüber zu begründen.
- (3) Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

#### § 4

##### Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen und Vorteilen des Verbandes teilzunehmen. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, soweit sie in das Zweckgebiet des Verbandes fallen.
- (3) Jedes Mitglied kann selbständig Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.
- (4) Durch die korporative Mitgliedschaft des Verbandes im VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE E.V. haben die Mitglieder des Verbandes die Rechte der ordentlichen Mitglieder des Chemie-Verbandes, dessen Satzung für die Mitglieder verbindlich ist.

#### § 5

##### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten,
- b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen und den Verband bei der Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,
- c) die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

#### § 6

##### Verbandsbeiträge

- (1) Die Höhe der Beiträge der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung einheitlich nach dem Umsatz festgelegt. Als Umsatz gilt der Umsatz aus eigener Produktion im Sinne des § 8 Ab. 5 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung setzt auch den jährlichen Mindestbeitrag fest.
- (2) Anträge auf Beitragserlass oder Beitragsermäßigung sind mit Begründung an die Geschäftsführung des Verbandes zu richten. Die Geschäftsführung legt sie mit ihrer Stellungnahme dem Vorsitzenden zur Entscheidung durch den Vorstand vor. Wird Beitragserlass oder -ermäßigung über ein Geschäftsjahr hinaus begehrt, so bedarf es eines neuen Antrags.

- (3) Mitglieder, die den Beitritt zum Verband erklärt haben, aber den Gesamtbeitrag unmittelbar an den Chemie-Verband zahlen, sind verpflichtet, der Einzugsstelle den auf den Verband entfallenden Umsatz zu melden.
- (4) Mitglieder des Verbandes, die außer dem durch den Verband erfassten Umsatz sonstigen Chemie-Umsatz haben, sind verpflichtet, auf diesen sonstigen Chemie-Umsatz den von der Mitgliederversammlung des Chemie-Verbandes festgesetzten Beitrag unmittelbar an den Chemie-Verband zu zahlen.
- (5) Mitglieder gemäß § 2 Ziffer (2) und (3) haben auf der Grundlage ihrer Vertriebsumsätze Beiträge gemäß dem halben Beitragssatz, mindestens jedoch einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag zu entrichten.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

#### Die Mitgliedschaft erlischt

- (1) bei Entfallen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 2 dieser Satzung. Die Beitragspflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in welchem die Produktion eingestellt wird. Die Geschäftsführung ist von der Produktionseinstellung in Kenntnis zu setzen. Unterbleibt diese Mitteilung, so genügt es, wenn die Geschäftsführung sich ihrerseits mit hinreichender Sicherheit über die erfolgte Produktionseinstellung informiert;
- (2) durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung erklärt werden;
- (3) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes oder Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse. In diesem Falle sind die Beiträge noch bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten;
- (4) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Ankündigung des Ausschlusses durch die Geschäftsführung - ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es sich eines Verhaltens schuldig macht oder gemacht hat, dass in Widerspruch zu den Interessen des Verbandes steht oder geeignet ist, die Zwecke des Verbandes zu gefährden oder sein Ansehen herabzusetzen;
  - b) es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch die Geschäftsführung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, insbesondere denen der Beitragszahlung, nicht nachkommt.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb 4 Wochen nach Eingang der Ausschluss-Mitteilung Berufung einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

## § 8

### Untergliederungen

- (1) Mehrere Mitglieder, die an einer besonderen Vertretung ihrer gemeinsamen Belange innerhalb des Verbandes interessiert sind, können, solange dieses Interesse fortbesteht, Fachabteilungen bilden.
- (2) Die Fachabteilungen können sich Geschäftsordnungen geben, die vom Vorstand zu genehmigen sind und die der Satzung des Verbandes nicht widersprechen dürfen.
- (3) Die Fachabteilungen wählen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Das passive Wahlrecht und die Wahlformalitäten regeln sich entsprechend § 16 Abs. 1.
- (4) Das Amt der Vorsitzenden der Fachabteilungen und ihrer Stellvertreter ist persönlich und ehrenamtlich.
- (5) Folgende Fachsparten bilden Fachabteilungen:
  1. Anorganische Bunt- und Effektpigmente
  2. Großvolumige anorganische Pigmente und Füllstoffe
  3. Organische Pigmente
  4. Chemische Erzeugnisse für Email, Glas und Keramik
  5. Künstlerfarben und Schulfarben
  6. Farbstoffe für Lebensmittel
  7. Masterbatches (Masterbatch Verband)
  8. Photokatalyse (Fachverband angewandte Photokatalyse)

Änderungen in der Anzahl und der Bezeichnung der Fachabteilungen gelten nicht als Satzungsänderung.

## § 9

### Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Geschäftsführung.

## § 10

### Mitgliederversammlung

- (1) Der Verband hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (2) Falls 1/3 der Mitglieder oder 1/3 der bestehenden Fachabteilungen unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beantragt, muss diesem Antrag binnen 4 Wochen vom Vorstand stattgegeben werden,
- (3) Die Einladung erfolgt in Schrift- oder Textform einschließlich E-Mail (§ 126b BGB) an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist an die vom Mitglied angegebene Post-, E-Mailadresse oder sonstige elektronische Adresse zu senden. Die Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vor der Versammlung versandt werden.
- (4) Neben der Möglichkeit, die Mitgliederversammlung mit Präsenz der Mitglieder abzuhalten, kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
  - a) Über die Durchführung der Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung und die Ausübung der nachfolgenden Ermächtigungen zu ihrer Ausgestaltung entscheidet der Vorstand.
  - b) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Mitglieder ihre Stimmen, auch ohne an der virtuellen Mitgliederversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln. Die Ermöglichung der Briefwahl und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der virtuellen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
  - c) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Mitglieder an der virtuellen Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne Erteilung einer Vollmacht (§ 13) teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist ermächtigt, kombinierte Abstimmungsformen zu bestimmen, insbesondere in Textform (§ 126b BGB) und per Video- und Telefonkonferenz. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Online-Teilnahme sowie über die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Mitgliederversammlung zu treffen. Eine etwaige Ermöglichung der Online-Teilnahme und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der virtuellen Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
  - d) Soweit in diesem Absatz nicht abweichend geregelt, gelten die Regelungen der Satzung für die mit Präsenz der Mitglieder durchgeführten Mitgliederversammlungen entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. durch Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch ohne die Durchführung einer Mitgliederversammlung herbeiführen („**schriftliches Umlaufverfahren**“).
  - a) Die Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren kann in Schrift- oder Textform sowie elektronischer Form erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Zugang der abgegebenen Stimme des Mitglieds bei der Geschäftsstelle des Vereins.

- b) Die Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens setzt weder die Zustimmung aller Mitglieder zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens noch zum Beschlussgegenstand voraus. Die Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren hat aber zu unterbleiben, wenn der Geschäftsstelle des Vereins innerhalb der zur Stimmabgabe gesetzten Frist von Mitgliedern, die zusammen über mindestens ein Viertel aller Stimmen verfügen, die ausdrückliche schriftliche Erklärung zugeht, dass der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren widersprochen wird. Die Beschlussfassung muss dann in einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- c) Die Einzelheiten zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens legt der Vorstand fest, insbesondere:
  - den Beschlussgegenstand oder die Beschlussgegenstände,
  - Frist und Form der Stimmabgabe,
  - das Verfahren zur Stimmenauszählung sowie Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.
- d) Für die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gelten Absatz (4) und (5) entsprechend.

## § 11

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlich wichtigen Fragen des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Festsetzung des Beitrages und des Etats,
  - c) Jahresbericht und Jahresrechnung,
  - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - e) Satzungsänderung,
  - f) Bestellung der Rechnungsprüfer,
  - g) Auflösung des Verbandes.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (4) Über Gegenstände, deren rechtzeitige Bekanntmachung vor der Mitgliederversammlung nicht erfolgt ist, kann nur dann verhandelt und beschlossen werden, wenn eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden, mindestens aber eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder einverstanden ist.

## § 12

### Protokoll

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind durch die Unterschrift des Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter und die eines Geschäftsführers zu beurkunden.

## § 13

### Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung und in den Untergliederungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind die Inhaber oder solche Angehörige der Mitgliedsunternehmen, die aufgrund handelsgerichtlicher Eintragung oder aufgrund in Schrift- oder Textform einschließlich E-Mail (§ 126 b BGB) erteilter Vollmacht zur Vertretung berechtigt sind. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann im Höchstfall 10 Stimmen abgeben.

## § 14

### Abstimmung

- (1) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung und in den Untergliederungen sind formfrei. Bei Wahlen ist Geheimabstimmung erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung und Versammlungen der Untergliederungen beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Unberührt bleiben die Bestimmungen der §§ 15 und 19 dieser Satzung.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag, über welchen abgestimmt wird, als abgelehnt.

## § 15

### Satzungsänderung

Anträge auf Abänderung der Satzung müssen vom Vorstand empfohlen oder aber von mindestens 20 Mitgliedern gestellt werden und sämtlichen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben sein. Solche Anträge bedürfen in der Mitglieder-versammlung zu ihrer Annahme einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

## § 16

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Stellvertreter und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Passives Wahlrecht besitzen die Inhaber oder solche

- Angehörige der Mitgliedsfirmen, die aufgrund handelsgerichtlicher Eintragung vertretungsberechtigt sind.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
  - (3) Ein verhindertes Vorstandsmitglied darf sich von einem anderen Vorstandsmitglied aufgrund einer Vollmacht in Schrift- oder Textform einschließlich E-Mail (§ 126b BGB) vertreten lassen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wird von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit vorgenommen.
  - (4) Der Verband wird gesetzlich vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
  - (5) Das Amt der Vorstandsmitglieder ist persönlich und ehrenamtlich. Es ist nicht an die Funktion des Vorsitzenden einer Fachabteilung (§ 8 Abs. 3) gebunden.
  - (6) Der Vorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Verbandes.
  - (7) Dem Vorstand obliegen weiter:
    - a) die Erstattung des Jahresberichtes des Verbandes;
    - b) die Vorbereitung der Beratungsgegenstände und Anträge zur Mitgliederversammlung;
    - c) die Feststellung der Jahresrechnung und ihre Vorlage an die Mitgliederversammlung mit dem Bericht der Rechnungsprüfer;
    - d) die Aufstellung eines Voranschlages für den Haushaltsplan;
    - e) Einstellung, Entlassung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung;
    - f) die Bildung von Ausschüssen;
    - g) die Benennung von Vertretern des Verbandes für die Organe des Chemie-Verbandes.
  - (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. ein Beschluss als nicht zustande gekommen. Artikel 10 Absatz (6) (Schriftliches Verfahren) und Artikel 10 Abs. (4) (Virtuelle Mitgliederversammlung) gelten für die Beschlussfassung im Vorstand entsprechend. Über die Ausübung der entsprechenden Ermächtigungen entscheidet der Vorstandsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter.
  - (9) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der Zwecke des Verbandes geeignet erscheinen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und für deren Durchführung verantwortlich.
  - (10) In eiligen, an sich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegenden Angelegenheiten ist der Vorstand ermächtigt, selbständig vorläufige Entscheidungen zu treffen. Diese Beschlüsse des Vorstandes sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
  - (11) Die durch Wahl erworbene Mitgliedschaft im Vorstand endet vorzeitig
    - a) mit dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus der aktiven Geschäftsführung seines Unternehmens. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die



Fortdauer der Mitgliedschaft bis zum Ende seiner eigenen Wahlperiode beschließen;

- b) ohne Rücksicht auf die Bestimmungen unter a) mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

## § 17

### Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes des Verbandes wird ein Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der in § 8 aufgeführten Fachabteilungen und bis zu 5 weiteren Mitgliedern, die der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit aus dem Kreis der dem Verband angeschlossenen Unternehmen berufen kann.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und die Geschäftsführung des Verbandes zu beraten. Demgemäß haben Vorstand und Geschäftsführung in grundsätzlichen Fragen die zuständigen Beiratsmitglieder zu hören.
- (3) Zusammenkünfte des Beirates, zu denen der Vorstand einzuladen ist, sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung des Beirates erfolgt im Auftrag des Verbandsvorsitzenden durch die Geschäftsführung. Sie muss erfolgen, wenn sie von der Mehrheit der Beiratsmitglieder verlangt wird.
- (4) Artikel 10 Absatz (6) (Schriftliches Verfahren) und Artikel 10 Abs. (4) (Virtuelle Mitgliederversammlung) gelten für Abstimmungen und die Beschlussfassungen im Beirat entsprechend. Über die Ausübung der entsprechenden Ermächtigungen entscheidet der Verbandsvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Die Beiratsmitglieder sollen die Interessen der Mitglieder ihrer Fachabteilungen wahrnehmen und den Vorstand sowohl in fachlichen als auch in allgemeinen Fragen beraten.

## § 18

### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung liegt in Händen eines oder mehrerer Geschäftsführer, die vom Vorstand berufen und entlassen werden.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Sie ist verpflichtet, den Weisungen des Vorstandes zu folgen. Bei Eingehen von Verbindlichkeiten hat sie die Haftung des Verbandes auf dessen Vermögen zu beschränken. Die Geschäftsführer sind für Klagen legitimiert. Sie machen die Rechte des Verbandes gegenüber Mitgliedern und Dritten geltend.
- (3) Die Geschäftsführer dürfen ein Gerichtsverfahren nur im Einvernehmen mit dem Vorstand führen.
- (4) Sie nehmen an allen Sitzungen des Verbandes, seiner Organe und seiner Untergliederungen teil.

- (5) Die Geschäftsführer sind zur streng unparteilichen Führung der Geschäfte verpflichtet. Zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der einzelnen Mitglieder haben sie geheim zu halten, vertrauliches Material vertraulich zu behandeln. Die gleichen Vorschriften gelten für sämtliche Mitarbeiter in der Geschäftsstelle.

## § 19

### Auflösung des Verbandes

- (1) Anträge auf Auflösung des Verbandes müssen vom Vorstand empfohlen oder von mindestens 20 Mitgliedern gestellt werden und sämtlichen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben sein.
- (2) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die letzte Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung fasst gleichzeitig Beschluss über das Verbandsvermögen und die evtl. notwendige Einsetzung von Liquidatoren. Das Vermögen darf nur für die Förderung der Mineralfarbenindustrie oder der chemischen Wissenschaft Verwendung finden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 20

### Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige, auf Verlangen des Registerrichters beim Amtsgericht Frankfurt am Main erforderlich werdende formelle oder redaktionelle Satzungsänderung von sich aus vorzunehmen.

(Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Register-Nr. VR 11980 am 25.02 2022)